



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

► **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom 19. OKT. 2005

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch bzw. das Pilotdossier der Munizipalgemeinde Bürchen vom 19. Mai 2004 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen im Urnengang vom 17. / 18. Mai 2003 angenommenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 21. November 2001;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2003;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen im Urnengang vom 17. / 18. Mai 2003, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Bürchen angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 2003;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (DRP) vom 21. Dezember 2004 zum Homologationsgesuch;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 23. Dezember 2004, womit dieser Mitbericht an die Munizipalgemeinde Bürchen überwiesen wurde mit der Einladung, die von der DRP gegen die Homologation erhobenen Beanstandungen und Einwände -in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern- zu beseitigen;

Eingesehen die Eingabe der Munizipalgemeinde Bürchen vom 19. September 2005 mit dem entsprechend bereinigten Pilotdossier;

Eingesehen die abschliessende Stellungnahme der DRP vom 6. Oktober 2005, wonach aus raumplanerischer Sicht zur beantragten Homologation der Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben werden könne;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden gegen die vorliegend zu beurteilende Zonennutzungsplanung erhoben wurden;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Munizipalgemeinde Bürchen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

*entscheidet:*

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen im Urnengang vom 17. / 18. Mai 2003 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Zonennutzungspläne) und des Bau- und Zonenreglements wird in der von der Gemeinde bereinigten Fassung gemäss Pilotdossier vom 19. September 2005 homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--  
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DFIS  
1 Ausz. FI